

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 16 München, den 31. August 2009

---

Datum	Inhalt	Seite
12.8.2009	Bekanntmachung des <b>Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte bei der Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität</b> ..... 2012-3-16-I	412
7.8.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesamt für Finanzen ..... 600-2-F	414
20.8.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ..... 2030-3-4-1-UK	415

---

2012-3-16-I

**Bekanntmachung**  
**des Verwaltungsabkommens zwischen**  
**dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern**  
**über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte**  
**bei der Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr**  
**und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität**  
**sowie der politisch motivierten Kriminalität**

Vom 12. August 2009

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 21. Juli 2009 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte bei der Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität abgeschlossen. Das Verwaltungsabkommen ist mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft getreten. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 12. August 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Hermann, Staatsminister

2012-3-16-I

**Verwaltungsabkommen**  
**zwischen dem**  
**Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern**  
**über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte**  
**bei der Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr**  
**und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität**  
**sowie der politisch motivierten Kriminalität**

## Artikel 1

(1) Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern ermächtigen sich gegenseitig, polizeirechtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität auf dem in Absatz 2 genannten Gebiet des jeweils anderen Bundeslandes durchzuführen.

(2) Das Gebiet umfasst in Bayern die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg und in Baden-Württemberg den Stadtkreis Ulm und den Alb-Donau-Kreis.

## Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der tätig werdenden Bediensteten bestimmen sich nach dem für den Einsatzort geltenden Landesrecht.

(2) Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeidienststelle, in deren örtlichem und sachlichem Dienstbereich sie tätig geworden sind. Soweit polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Bundeslandes getroffen werden, sind die örtlich zuständige Fachdienststelle und das zuständige Landeskriminalamt unverzüglich zu unterrichten. Diese sind nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Erteilung von fachlichen Weisungen an die tätig werdenden Bediensteten befugt. Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

### Artikel 3

Personal- und Sachkosten werden gegenseitig nicht erstattet.

### Artikel 4

(1) Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern stellen sich gegenseitig im Innenverhältnis von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten frei, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten des einen auf dem Gebiet des anderen Bundeslandes bei der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Verwaltungsabkommen erwachsen.

(2) Dies gilt nicht, soweit durch Rückgriff auf die jeweiligen Bediensteten Ersatz erlangt werden kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

### Artikel 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

München, den 21. Juli 2009

#### **Für den Freistaat Bayern**

Joachim Herrmann, MdL  
Bayerischer Staatsminister des Innern

#### **Für das Land Baden-Württemberg**

Heribert Rech, MdL  
Innenminister des Landes Baden-Württemberg

600-2-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das Landesamt für Finanzen**

**Vom 7. August 2009**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305; ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen ist als zentrale Landesbehörde zuständig für die Aufgaben der Finanzverwaltung sowie für ressortübergreifende Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere für die Bereiche Personal- und Finanzwesen. <sup>2</sup>Es untersteht der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

3. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Landesamt für Finanzen nimmt die Aufgabe der zentralen Sicherheitseinrichtung für den Freistaat Bayern „Computer Emergency Response Team – Bayern-Cert“ wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, den 7. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2030-3-4-1-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 20. August 2009

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348),
2. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
3. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
4. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
5. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
7. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2008 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) an Förderschulen und Schulen für Kranke,“.

bbb) Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen beruflichen Schulen,“

bb) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Regierung von Schwaben

für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)“ werden durch die Worte „Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie über die Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nach Art. 44 Satz 1 BaySchFG“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2138)“ werden durch die Worte „§ 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen),
3. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
4. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit),
6. Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
7. Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
8. Art. 91 BayBG (Altersteilzeit)

übertragen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 5“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte“ durch die Worte „entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen“, die Worte „den Staatsinstituten“ durch die Worte „dem Staatsinstitut“, die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden nach dem Wort „Förderlehrern“ die Worte „(Abteilungen I und II)“ eingefügt.

d) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Dem Vorstand des Studienseminars wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG für Nebentätigkeiten von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen übertragen.

(5) Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG übertragen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 35“ durch die Worte „Art. 49“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „von einem Schulleiter“ gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden

a) in Nr. 1 die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 6“,

b) in Nr. 2 die Worte „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2“,

c) in Nr. 3 die Worte „§ 10a“ durch die Worte „§ 9“,

d) in Nr. 4 die Worte „§ 28“ durch die Worte „§ 36“,

e) in Nrn. 5 und 6 jeweils die Worte „§ 29“ durch die Worte „§ 37“, die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 40“, die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

f) in Nr. 7 die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

g) die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“

ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz), sowie für die Zustimmung nach Art. 22 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.“

5. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an

- a) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie an Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienststellen“ durch die Worte „den Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dienststelle“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „BBesG“ durch die Worte „des Bundesbeoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
9. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält folgende Überschrift:
- „Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten“.
10. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:
- „§ 8
- Dienstreisen, Umzugskosten
- (1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2,
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an Landesschulen sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
  2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,
  3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die
    - a) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,
    - b) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung

von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II)

übertragen.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und an den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die

a) Beschäftigten an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen, Landesschulen,

b) Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

c) Beschäftigten an den staatlich verwalteten Studienseminaren,

d) Schulaufsichtsbeamten an den Staatlichen Schulämtern,

2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie

3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die

a) Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,

b) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,

c) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V), des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

übertragen.

(4) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

**Der Landtag**  
 Nordrhein-Westfalen  
 Platz des Landtags 1  
 40221 Düsseldorf  
 archiv@landtag.nrw.de

1. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie
2. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen

übertragen.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(6) An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

(7) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe wird den Regierungen für die Beschäftigten an den Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen übertragen.“

11. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 9.

§ 2

**Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen**

(1)<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 26 Satz 4 BayRKG ist § 9 Abs. 5 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2020-3-4-1-UK) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer, Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134